

Die fristlose – hilfsweise ordentliche - Kündigung eines Rettungsassistenten wegen Medikamentengabe ist unwirksam

Entscheidung des Arbeitsgerichtes Koblenz - Auswärtige Kammern Mayen – Az.: 2 CA 1567/08

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft e.V.**

**Landesfachkommission
Rettungsdienst**

Landesbezirk
Rheinland-Pfalz
Fachbereich 03
Münsterplatz 2-6
55116 MAINZ

TEL.: 06131 97260
Fax.: 06131 972117

Datum: April 2009

Praktische Bedeutung des Urteils für die Tätigkeit von Rettungsassistenten

Bei dem Arbeitsgerichtsverfahren, welches das oben genannte Urteil zur Folge hatte, handelte es sich um eine Kündigungsschutzklage.

Insofern stellt dieses Urteil zunächst und in erster Linie eine Einzelfallentscheidung dar. Da es mittlerweile rechtskräftig ist, erlangt es aber über die Einzelfallentscheidung hinaus erhebliche Bedeutung für die praktische Arbeit aller Rettungsassistenten.

Deshalb ist es unsere Pflicht, die Auswirkungen dieses Urteils zu untersuchen und für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter im Rettungsdienst verständlich darzulegen.

Sachverhalt:

Der Kläger in diesem Verfahren war ein Rettungsassistent der bei der Beklagten, einer DRK-Rettungsdienst gGmbH, seit zehn Jahren als solcher beschäftigt war.

Ihm wurde vorgeworfen, dass er, obwohl ihm das durch eine Abmahnung verboten worden war, in zwei Fällen Medikamente an Patienten verabreicht hat, ohne dass eine Notsituation vorlag und ohne dass er einen Notarzt nachgefordert hat.

Im ersten Fall hatte er den Blutdruck eines Patienten, der 230/120 mmHg betrug, medikamentös gesenkt.

Im zweiten Fall hatte er einer Patientin mit einer Oberarmfraktur ein Schmerzmittel und gegen ihre Übelkeit und ihren Brechreiz das Medikament MCP verabreicht.

Nach Bekannt werden dieser beiden Vorfälle wurde der Kläger umgehend vom Dienst suspendiert und nach Anhörung des Betriebsrates, welcher der Kündigung widersprochen hat, fristlos – ersatzweise fristgerecht – gekündigt.

Begründung des Arbeitgebers

1. Verstoß gegen eine Abmahnung

Der Kläger hat mit diesen Medikamentengaben gegen eine schon früher ausgesprochene Abmahnung verstoßen, die im vorgab, dass er eine Medikamentengabe, weil sie eine ärztliche Maßnahme darstellt,

- nur unter Notstandsgesichtspunkten eigenständig durchführen darf
und nur dann,
- wenn die Maßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Patienten unbedingt erforderlich ist
und
- wenn sie unter mehreren geeigneten Maßnahmen das mildeste Mittel darstellt.
Dies aber nur,
- wenn ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

2. Körperverletzung nach § 223 StGB

Der Arbeitgeber behauptete, die Medikamentengabe sei ohne entsprechende Aufklärung der Patienten und ohne deren Einverständnis erfolgt.

3. Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz

Der Arbeitgeber trug vor, da keine Notfallsituation vorgelegen hätte, stelle die Medikamentengabe einen Verstoß gegen den Arztvorbehalt des Heilpraktikergesetzes dar.

Entscheidung des Gerichts

Sowohl die fristlose, als auch die fristgerechte Kündigung ist unwirksam.
Die Handlungen des Klägers (Medikamentengabe) waren rechtmäßig und stellen keinen Kündigungsgrund dar.

Entscheidungsgründe

Entscheidend für die Beurteilung der Handlungen des Klägers sind

das Rettungsassistentengesetz, hier § 3

und

die Vorgaben des Arbeitgebers, soweit sie mit Recht und Gesetz in Einklang stehen.

Aussagen der Urteilsbegründung zu einzelnen Fragestellungen:

Zum Rettungsassistentengesetz:

§ 3 RettAssG weist dem Rettungsassistenten die Aufgaben zu, lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und die lebenswichtigen Körperfunktionen zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

Bei Patienten, die sich in einer lebensbedrohlichen Situation befinden, ist diese Aufgabenbeschreibung als ein zusammenhängender Maßnahmenkomplex anzusehen, wobei die einzelnen Maßnahmen nacheinander durchgeführt werden.

Aber auch Patienten, die sich nicht in akuter Lebensgefahr befinden und bei denen folglich auch keine lebensrettenden Maßnahmen erfolgen müssen, sind deshalb nicht automatisch schon transportfähig. Nach Auffassung des Gerichts waren die beiden Patienten, um die es in diesem Verfahren ging, - der eine wegen Bluthochdruck und den daraus resultierenden akuten Risiken, die andere wegen ihrer Schmerzen und dem drohenden Erbrechen - nicht transportfähig.

Deshalb war es die gesetzliche Pflicht des Rettungsassistenten, die Transportfähigkeit herzustellen, die lebenswichtigen Funktionen zu beobachten, sowie gesundheitliche Folgeschäden zu verhindern.

Zum Heilpraktikergesetz:

Das Heilpraktikergesetz kann nicht herangezogen werden, weil das Rettungsassistentengesetz das speziellere Gesetz darstellt und dem Heilpraktikergesetz vorgeht. Während das Heilpraktikergesetz die Qualität der gesamten medizinischen Versorgung der Bevölkerung sichern will und deshalb die Ausübung der Heilkunde Personen mit staatlicher Erlaubnis vorbehält, will das Rettungsassistentengesetz die qualifizierte Hilfe bei Notfällen sicherstellen und schafft hierfür ein eigenständiges Berufsbild.

Die von vielen als „Herrschende Rechtsmeinung“ dargestellte Behauptung, dass alle medizinischen Maßnahmen, wie z.B. die Gabe von Medikamenten, Ärzten vorbehalten sind und durch Rettungsassistenten nur in Ausnahmefällen (Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB) durchgeführt werden dürfen, beruht auf der „**Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten und zur Delegation ärztlicher Maßnahmen.**“ Die Prämisse, die dieser Stellungnahme zu Grunde liegt, ist die Rechtsauffassung, dass mit dem Beruf des Rettungsassistenten **kein !!! neuer medizinischer Fachberuf geschaffen wurde** und dass deshalb der Arztvorbehalt des Heilpraktikergesetzes auf die Tätigkeit von Rettungsassistenten anzuwenden ist.

Dieser Auffassung ist das Gericht nicht gefolgt. Es stellt nämlich genau das Gegenteil fest: „**Zur Gewährleistung qualifizierter Hilfe bei Notfällen wurde durch das Rettungsassistentengesetz ein eigenständiger Beruf geschaffen.**“

Ein generelles Handlungsverbot auf Grund der Regelungen des Heilpraktikergesetzes kann demzufolge für Rettungsassistenten nicht bestehen.

Vielmehr ergibt sich für diese durch das Rettungsassistentengesetz eine Handlungspflicht.

§ 13 Strafgesetzbuch (Garantenstellung)

Aus § 3 Rettungsassistentengesetz ergibt sich für den Rettungsassistenten eine Garantenstellung gegenüber den betroffenen Patienten.

Das Unterlassen notwendiger und durch Rettungsassistenten durchführbarer Maßnahmen kann einen Haftungsanspruch wegen unterlassener Hilfeleistung nach sich ziehen.

Vorgaben des Arbeitgebers:

Das Gericht stellt fest, dass neben dem Rettungsassistentengesetz auch die Vorgaben des Arbeitgebers für die Beurteilung der Handlungen des Rettungsassistenten entscheidend sind, soweit diese Recht und Gesetz entsprechen.

Eine solche Vorgabe des Arbeitgebers stellt in diesem Fall die Abmahnung dar, die gegenüber dem Kläger in der Vergangenheit ausgesprochen wurde.

Diese Abmahnung orientiert sich inhaltlich ganz offensichtlich an der Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten, denn sie verwendet deren Text, allerdings ohne sich explizit auf diese zu beziehen, oder sie als Quelle zu benennen.

Ob diese Abmahnung als Handlungsanweisung „Recht und Gesetz“ entspricht, wurde durch das Gericht nicht näher geprüft.

Es wurde lediglich festgestellt, dass der Kläger gegen die Vorgaben aus der Abmahnung nicht verstoßen hat.

Ermessensspielraum des Rettungsassistenten:

Der Rettungsassistent musste in den vorliegenden Fällen seine **Pflichten aus dem Rettungsassistentengesetz**, nämlich

die Transportfähigkeit herzustellen und schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden

mit den **Vorgaben des Arbeitgebers**, nämlich

die Maßnahme muss zur Abwendung von Gesundheitsschäden erforderlich sein, sie muss das mildeste geeignete Mittel darstellen und ärztliche Hilfe darf nicht rechtzeitig zu erlangen sein

in Einklang bringen.

Hierbei kommt ihm ein Ermessensspielraum zu, den er nicht überschritten hat, denn die Maßnahmen waren geeignet und erfolgreich. Ob ärztliche Hilfe rechtzeitig zu erreichen gewesen wäre, konnte der Rettungsassistent nicht wissen, da niemals mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, wann der nachgeforderte Notarzt tatsächlich eintreffen wird.

Fazit

Für die Tätigkeit eines Rettungsassistenten ist das Rettungsassistentengesetz maßgebend. Aus dessen § 3 ergibt sich für ihn die Pflicht zum Handeln.

Die Vorgaben des Arbeitgebers sind für den Rettungsassistenten verbindlich, sofern sie mit Recht und Gesetz im Einklang stehen.

Das Heilpraktikergesetz und dessen Arztvorbehalt findet auf die Tätigkeit von Rettungsassistenten keine Anwendung.

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten und zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten stellt demzufolge einen Rechtsirrtum dar, so weit sie den Rettungsassistenten ein Handlungsverbot auferlegen will und soweit sie einen Katalog von für Rettungsassistenten geeigneten Maßnahmen vorgibt, den sie sogar als abschließend definiert.

So wenig wie ein Rettungsassistent gezwungen werden kann, Maßnahmen durchzuführen, die er nicht beherrscht, so wenig darf er notwendige und durch ihn beherrschte Maßnahmen unterlassen, weil sie in Empfehlungen, Maßnahmenkatalogen und/oder SOP's nicht aufgeführt, oder weil sie angeblich Ärzten vorbehalten sind.

Die Frage, ob der Rettungsassistent einen Notarzt nachfordert oder nicht, liegt in seinem Ermessen. Eine Ermessensentscheidung birgt aber immer auch das Risiko, dass sie falsch sein kann.

In den vorliegenden beiden Fällen hat der Rettungsassistent mit der Entscheidung, keinen Notarzt nachzufordern, seinen Ermessensspielraum nach Auffassung des Gerichts nicht überschritten, weil die Maßnahmen keinen Aufschub duldeten und die Patienten durch die erfolgte Medikation dann ausreichend versorgt waren.

Dies heißt aber nicht, dass dies bei anderen möglichen Fallkonstellationen auch so sein muss.

Zur Frage der Nachforderung ärztlicher Hilfe durch Rettungsassistenten empfiehlt die Landesfachkommission Rettungsdienst Rheinland-Pfalz in ver.di allen Kolleginnen und Kollegen folgendes zu bedenken:

Es ist denkbar, dass der Verzicht auf die Nachforderung eines Notarztes im Ergebnis das Verhindern einer notwendigen und durchführbaren Hilfeleistung darstellt, nämlich dann, wenn die durch Rettungsassistenten durchgeführten Maßnahmen nicht ausreichen oder ihren Zweck verfehlen und ein Arzt hier weiterreichende Maßnahmen ergreifen könnte.

Es ist nicht denkbar, dass ein Rettungsassistent belangt wird, weil er einen Notarzt nachfordert.

Die Nachforderung des Notarztes entbindet den Rettungsassistenten jedoch nicht von der Pflicht zum angemessenen Handeln. Als notwendig erkannte und durchführbare Maßnahmen dürfen nicht hinausgezögert werden, nur weil ein Notarzt nachgefordert wurde und man lieber dessen Eintreffen abwarten will.

Einen Arztvorbehalt für bestimmte medizinische Maßnahmen gibt es nicht. Es kommt alleine darauf an, dass der Durchführende die Maßnahme beherrscht.

Durch die Feststellung des Gerichts, dass das Heilpraktikergesetz auf die Tätigkeit von Rettungsassistenten nicht anzuwenden ist, wird deren Status gegenüber der so genannten „Herrschenden Rechtsmeinung“ wesentlich verändert.

Da die Prämisse, die dieser herrschenden Rechtsauffassung zu Grunde liegt, falsch ist, bricht das gesamte widersinnige Konstrukt von Notkompetenz und Arztvorbehalt zusammen.

Der Abwägungsprozess, den der Rettungsassistent immer vorzunehmen hat, bevor er Maßnahmen ergreift, wird aber hierdurch nicht einfacher.

Wir begrüßen diese Entwicklung trotzdem sehr, weil wir die entwürdigende Diskussion über das, was der Rettungsassistent darf und von was er die Finger zu lassen hat, verbunden mit ständigen Maßregelungen und Herabwürdigungen der ganzen Berufsgruppe ohne jeden konkreten Anlass, schon immer für eine völlig unsachgemäße Standediskussion gehalten haben.

Wir sind uns aber auch bewusst, dass durch dieses Urteil deutlich gemacht wird, dass der Rettungsassistent für seine Handlungen in erster Linie selbst verantwortlich ist und dass das Zugestehen eines Ermessensspielraums auch immer die Pflicht zur sorgfältigen Abwägung beim Ausfüllen dieses Spielraumes mit sich bringt.

gez.: *Graf*
Vorsitzender